



Osteopathisches Magazin

Offizielles Verbandsorgan
des BDO e.V.



Bund Deutscher
Osteopathen e.V.

Bund Deutscher Osteopathen e.V.

Impressum

Offizielles Organ vom Bund Deutscher Osteopathen e.V. (BDO)

2018, 4. Jahrgang

Herausgeber

M. Kothe M.Sc. Ost. D.O.

Redaktioneller Beirat

S. Kothe

Verlag

Medotrain – Verlag

Leibnizstr. 9, 70806 Kornwestheim

Verlagsredaktion und Produktion

S. Kothe, Fon: 01805-0160543(09 Cent/min. max. 42 Cent aus dt. Mobilfunknetzen), E-Mail: post@medotrain.de

Autorenhinweise

Auf Anfrage bei der Redaktion

Erscheinungsweise

Jährlich zum 31.03.

Manuskripte

Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Grundsätzlich werden nur solche Manuskripte angenommen, die vorher weder im Inland noch im Ausland veröffentlicht worden sind. Die Manuskripte dürfen auch nicht gleichzeitig anderen Blättern zum Abdruck angeboten werden. Mit der Ausnahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Verfasser für die Dauer der gesetzlichen Schutzfrist (§64 UrhG) dem Verlag die ausschließlichen Verwertungsrechte im Sinne der §§ 15 ff des UrhG für alle Auflagen/Updates, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung in gedruckter Form, in elektronischen Medienformen

(Datenbanken, Online-Netzsysteme, Internet, CD-ROM, DVD, etc.) sowie zur Übersetzung und Weiterlizenzierung.

Copyright

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind für die Dauer des Urheberrechts geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Wichtiger Hinweis

Für Angaben über Dosierungsanweisungen und Applikationsformen kann vom Verlag keine Gewähr übernommen werden. Jeder Benutzer ist angehalten, durch sorgfältige Überprüfung der Beipackzettel der verwendeten Präparate und ggf. nach Konsultation eines Spezialisten festzustellen, ob die dort gegebene Empfehlung für Dosierungen oder die Betrachtung von Kontraindikationen gegenüber der Angabe in diesem Heft abweicht. Eine solche Prüfung ist besonders wichtig bei selten verwendeten Präparaten oder solchen, die neu auf den Markt gebracht worden sind. Jede Dosierung oder Applikation erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Autoren und Verlag appellieren an jeden Benutzer, ihm etwa auffallende Ungenauigkeiten dem Verlag mitzuteilen.

Bezugspreise 2018

36,80 € im Jahr

Der Versand erfolgt ausschließlich per Mail.

Inhalt

Editorial	3
Neues im BDO.....	3
Juristisches.....	5
Berufspolitik	6
Informationen QM	7
Projekt Malediven	8
Wichtig:	8



Editorial



Liebe Mitglieder,

ich heiße Sie als Herausgeber des „Osteopatischen Magazins“ herzlich willkommen.

Auch 2017 war politisch ein aufregendes Jahr für viele Osteopathen. Gerade im Bezug zur Bundestagswahl können wir auf die kommende Legislaturperiode gespannt sein.

Ich wünsche Ihnen nun viel Freude beim Lesen.

Herzlichst Ihr

Michael Kothe

Neues im BDO

Besuchen Sie bitte regelmäßig unsere stetig aktuelle Internetseite und verlinken Sie diese mit Ihrer Praxisseite.

Wir haben 2017 die Studie mit dem Titel „Untersuchung der charakteristischen Merkmale der Osteopathie Deutschlands“ von Herrn Dornieden an der BSO unterstützt, weil wir eine exakte Analyse der Osteopathie in Deutschland für eine Voraussetzung halten um politisch arbeiten zu können.

Unter Mitgliederservice steht:

<http://www.bund-deutscher-osteopathen.de/mitgliederservice/>

- Ab nun kann man sich zur Lehrpraxis und zum Fachlehrer Berufskunde HP/Osteo ausbilden lassen:
<http://www.bund-deutscher-osteopathen.de/lehrpraxis/>
- Beiträge: Unsere Beiträge sind fair kalkuliert und fördern denjenigen, der sich um die Patientensicherheit müht, mit einer Reduzierung des Beitrages um 50 %. Im Gegenzug erwarten wir, dass unsere Mitglieder den Jahresbeitrag pünktlich zum 01. Januar eines Jahres auf unsere u.s. Konto überweisen (Überweisungen ab dem 31.01. werden mit 50,-€ zusätzlich berechnet.). Eine Rechnung wird nicht erstellt, da der Mitgliedsvertrag als Beleg für das Finanzamt ausreicht. Zum Ende dieses Jahres werden wir dann auf EU-Lastschriften umstellen. Weitere Informationen hierzu folgen.
- Zum Verlinken für jede Praxis. Die Patienteninformation zur Erstattung:
<http://www.bund-deutscher-osteopathen.de/patienteninformationen-zur-erstattung/>
- Patienteninformationsflyer Bestellung zum Selbstkostenpreis (Senden Sie

- Ihre Preis-Anfrage unter Angabe der Menge an mail@medotrain.de)
- Praxisstempel (Trodat Multi color) mit DIN-Zert.-Nr. (Senden Sie Ihre Preis-Anfrage unter Angabe der Menge an mail@medotrain.de)

Datenschutz

Auf europäischer Ebene sorgt ab dem 25.05.2018 die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) für Vereinheitlichung. Dabei sollte beachtet werden, dass das Datenschutzrecht alle Unternehmer und Institutionen in die Pflicht nimmt, ganz gleich wie viele Mitarbeiter dort beschäftigt werden. Sogar Kleinstpraxen und Vereine sind betroffen. An welche Regeln man sich zu halten hat und welche Maßnahmen zu treffen sind, ist jedoch höchst individuell und kommt auf den Einzelfall ein. Leider macht die kommende Rechtslage vieles nicht einfacher.

Verstöße gegen den Datenschutz galten in der Vergangenheit oft als mehr oder minder folgenlose Kavaliersdelikte. Zwar drohte das „alte“ Datenschutzgesetz bereits Strafen von bis zu 250.000 Euro an, jedoch wurden Strafen in dieser Höhe letztlich selten thematisiert. Bei Verstößen waren die Bußgelder meist moderat. Nach dem neuen Datenschutzrecht sind nun Bußgelder für bis zu 20 Mio. Euro möglich. Derart drastische Strafen sind zwar auf der Ebene, auf der sich viele Praxen von Heilmittelerbringern bewegen, eher nicht zu erwarten. Die neue Gesetzesfassung verdeutlicht jedoch nachdrücklich den Willen des Gesetzgebers, Verstöße künftig konsequenter zu verfolgen und auch einfache Verstöße schärfer zu bestrafen.

Ein allzu vermeidbarer Verstoß gegen das Datenschutzgesetz ist das Fehlen eines Datenschutzbeauftragten im Betrieb. Sicher ist, dass Praxen, in denen nur ein Therapeut

alleine tätig ist, einen Datenschutzbeauftragten nicht zwingend benötigen und dass alle Praxen, in der mehr als 9 Personen Zugriff auf Patientendaten haben, definitiv einen Datenschutzbeauftragten brauchen. Die Grenze von 10 Personen dürfte darüber hinaus ab dem 25.05.2018 fallen. Wenn ein Praxisinhaber dann einen Datenschutzbeauftragten nicht bestellt, muss er jedenfalls vieles selbst regeln und auch begründen können, wieso er von der Bestellung absieht. Ob aber schon eine Praxis mit zwei dort Tätigen einen Datenschutzbeauftragten benötigt, ist im Einzelfall zu klären. Jüngst wird selbst von manchen Aufsichtsbehörden, die die Bestellung zu prüfen haben, dazu geraten sicherheitshalber einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen und/oder sich von einem solchen beraten zu lassen, weil es schwierig sein dürfte, selbst alle Regelungen und Folgen einschätzen zu können.

Das Gesetz lässt es im bestimmten Rahmen zu, dass ein Mitarbeiter des Betriebs zum internen Datenschutzbeauftragten benannt wird. Dies ist jedoch in vielen Fällen wenig sinnvoll, weshalb stets auch an die Möglichkeit der Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten gedacht werden sollte. Der Inhaber, ein Familienangehöriger oder ein Geschäftsführer einer Praxis ist immer durch das Gesetz in dieser Position ausgeschlossen, weil eine wirkliche Kontrolle dann schwerlich gewährleistet wäre. Für Praxisinhaber stellt sich zusätzlich das Problem, dass Mitarbeiter selten bereits über das gesetzlich geforderte Fachwissen verfügen und sich dieses erst in teuren Fortbildungen aneignen und später erhalten müssten. Nach dem neuen Gesetz müssen die Arbeitgeber dabei die Kosten für die Fortbildungen tragen, welche schnell mehrere tausend Euro kosten können. Überträgt der Praxisinhaber die

vertrauensvolle Position des Datenschutzbeauftragten an einen Mitarbeiter, haftet er zudem im Fall von Verstößen gegen den Datenschutz; gegebenenfalls sogar mit dem Privatvermögen. Nicht nur aus Praktikabilitätsgründen entscheiden sich daher verständlicherweise viele Betriebe für die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten. Dabei handelt es sich um einen externen Dienstleister. Der Datenschutzbeauftragte – egal ob intern oder extern – sollte sich jedenfalls mit allen relevanten Regelungen - speziell in Ihrem Tätigkeitsfeld - auseinandergesetzt haben und diese sollten spätestens ab dem 25.05.2018 umgesetzt sein. Der Datenschutzbeauftragte soll einen Fachkundenachweis vorweisen können nach §4f Abs. 2, 3 BDSG bzw. Art. 37 Abs. 5 DSGVO.

Der BDO bietet zusätzlich ab Mai 2018: Wir stellen Ihren externen Datenschutzbeauftragten (DSB) nach EU-DSGVO: 2.000,-€/jährlich

Weitere Informationen erhalten Sie hier:
<http://www.medotrain.de/beratungqm/>

Juristisches

Craniosacrale Therapie nach Upledger durch Physiotherapeuten erlaubt:

Das Urteil des OLG Frankfurt (<http://www.medotrain.de/gerichtsurteile/>) zum Thema Kraniosacraltherapie nach Upledger führt zu Diskussionen. In diesem Urteil wird begründet, dass diese Therapie von einem Physiotherapeuten durchgeführt werden darf, da eh im Anschluß an einer verordneten Physiotherapie immer ein Arzt weiter entscheiden muss.

Dieser Einzelfall widerspricht damit dem Einzelfallurteil des VWG Aachen vom 15.08.2012.

Physiotherapeuten fühlen sich nun bestärkt diese Therapie durchführen zu können ohne eine Heilpraktikererlaubnis zu besitzen (Zumindest solange wie es kein aktuelleres Urteil mit anders lautender Rechtsprechung gibt).

Da die parietale Osteopathie schon größtenteils Überschneidungen mit der Physiotherapie besitzt, ist auch hier ein Arbeiten auf Verordnung an der Tagesordnung.

Da der viscerale Teil der Osteopathie technische Ähnlichkeiten zur Lymphdrainage im Bauchbereich hat und auch über das fasciale System erklärt werden kann, ist der Weg zur Einbettung der Osteopathie in die Physiotherapie leicht zu gehen.

Allerdings widerspricht das klar der juristischen Aussage, das Osteopathie Heilkunde ist! Osteopathie dient der Diagnose und Therapie. Osteopathische Techniken durchführen zu dürfen, macht einem nicht zum Osteopathen. Die Diagnose bleibt dem Arzt oder Heilpraktiker vorbehalten!

Diese Entscheidung des Gerichts ist zwar nachzuvollziehen, sorgt aber nicht für eine Klarheit hinsichtlich darüber, wer Osteopathie durchführen darf. Somit ist das auch kein Gewinn für die Patientensicherheit und auch kein Gewinn für die Osteopathie. Aber die Physiotherapeuten werden einmal mehr nicht im Regen stehen gelassen. Einmal mehr sehen wir hier die Begründung für einen sektoralen Heilpraktiker Osteopathie. Die Techniken und die Diagnose in einer Hand aber nicht im Rahmen der Physiotherapie und nicht im Rahmen der gemixten Heilpraktikerpraxis.

Osteopathie kann nicht im Rahmen einer Physiotherapie durchgeführt werden

Manueller Therapie und Lymphdrainage durchgeführt werden. Lediglich Techniken können zur Anwendung kommen.

Osteopathie kann nicht im Rahmen einer Heilpraktikerpraxis zwischen Homöopathie, TCM und Bachblüten durchgeführt werden. Lediglich Techniken werden hier angewendet. Still nannte diese Anwender "Mixer".

Keine der genannten Therapie ist zu verurteilen. Es ist lediglich festzuhalten, dass sie alle nicht zum Konzept der Osteopathie gehören. Somit kann nur der Ruf zur Eigenständigkeit erhalten und die verstummen lassen, die immer fordern: "Macht doch Euren Heilpraktikerschein." Diese ist genauso kontraproduktiv wie "holt Euch doch eine Verordnung"!

Dieses Urteil wird von uns nicht weiter bewertet, da es eine Einzelfallentscheidung ist, die keine Richtungsweisung hat. Man benötigt eine Entscheidung und Regelung für die Osteopathie. Sei es juristisch oder politisch. Hieran gilt es zu arbeiten - und zwar möglichst vereint!

Ausfallrechnungen in Terminpraxen erlaubt:

Das AG Burgwedel (AZ: 7 C 360//16) hat am 04.10.2017 ein interessantes Urteil gefällt, welches die Stellung von Terminpraxen bei Terminausfällen stärkt.

„Zwar mag es zutreffen, dass die Beklagte zu den jeweiligen Terminen erkrankt war und deswegen absagen musste.“ Doch nach Abwägen der Interessen der Parteien kamen die Richter zum Schluss:

Die Interessen der Klägerseite, also der Therapiepraxis, überwiegen, „durch zu kurzfristige Terminausfälle keinen Verdienstaussfall und keine ungedeckten Betriebskosten zu erhalten, weil sie den Termin nicht doppelt vergibt...“

Man bezieht sich hier auf das BGB § 615:“ Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme der Dienste in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Er muss sich jedoch den Wert desjenigen anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Dienste erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.“

In diesem Urteil wird einmal mehr darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftlichkeit in Praxen bei der Abrechnung eine Rolle spielt. Hier ist ausdrücklich nicht von Erstattung die Rede!

Somit ist für die Kalkulation eines Ausfalls die gleich Grundlage, wie für den Preis einer Behandlung anzusetzen. Um die Preisangemessenheit festzulegen hat das Bundesverwaltungsgericht geurteilt, dass Kosten nach Art, Schwierigkeit und Intensität der Behandlung Preise variieren können (BVerwG 2 C 61.08 vom 12.11.2009).

Berufspolitik

Am 22.03.2017 fand in Berlin das Gespräch zwischen unserem 1. Vorsitzenden M. Kothe und MdB R. Kühne (Mitglied im Gesundheitsausschuß) statt. Es stellte sich heraus, dass in der Vergangenheit einige Fehler im Bereich der Anerkennung der Osteopathie gemacht wurden. Diese will man nun beheben. Der BDO wird nun zusammen mit Vertretern der Bundesministeriums für Gesundheit, Mitgliedern des Gesundheitsausschußes und Vertretern der Osteopathie an einer neuen tragfähigen Lösung arbeiten. Hierzu sind u.a. folgende Punkte zu klären:

Integration in das GKV-System als „Primärkontakt“ mit schulischer oder akademischer Ausbildung

Preiskalkulation und Abrechnung sowie Erstattung

Qualität und Inhalte der Ausbildung

Qualitätsmanagement in osteopathischen Praxen (Analog § 135a Abs. 2 SGB V (1))

Übergangsregelung

„Wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wer darf Osteopathie ausüben?“ in der DS 17-6919 unter Nummer 3 ausgeführt hat, setzt Ausübung von Heilkunde durch die Anwendung von Osteopathie durch Personen mit einer Ausbildung in Physiotherapie nach ihrer Auffassung das Vorliegen einer entsprechenden ärztlichen Verordnung voraus. In diesem Fall ist die Ausübung der Osteopathie auch ohne Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz zulässig, da sie aufgrund von § 11 Abs. 6 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung – vergütet werden darf; Voraussetzung für die Vergütung ist eine entsprechende osteopathische Zusatzqualifikation.“ Weiter heißt es: „Aufgrund der Haltung des BMG, angesichts der fehlenden hinreichenden Evidenz osteopathischer Behandlungsmethoden kein eigenes Berufsbild schaffen zu wollen, sondern osteopathische Behandlungsformen als einen Teil der Komplementärmedizin in angemessener Form zu berücksichtigen, ist zunächst die Fertigstellung der neuen Leitlinie nach dem Heilpraktikergesetz abzuwarten.“ (DS niedersächsischer Landtag 17-7624 vom 21.03.2017)

Es bleibt unseres Erachtens deshalb in der aktuellen politischen Lage bezüglich des umstrittenen Heilpraktikergesetzes und gerade mit der Begründung zur

Qualitätssicherung nur die Lösung außerhalb des Heilpraktiker-Gesetzes:

„In der 89. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder haben diese festgestellt, dass die Anforderungen an die Erlaubniserteilung nach dem Heilpraktikerrecht nicht mehr den Qualitätserfordernissen genügen, die aus Gründen des Patientenschutzes an die selbständige Ausübung der Heilkunde zu stellen sind, und das Bundesministerium für Gesundheit aufgefordert, die Leitlinien zur Überprüfung der Heilpraktikeranwärter zu überarbeiten und gegebenenfalls auszuweiten, um einerseits dem Patientenschutz besser gerecht werden und andererseits bessere Voraussetzungen für die Einheitlichkeit der Kenntnisüberprüfungen schaffen zu können.“ (DS1810510 vom 30.11.2016 zum PSG III)

Da gerade wir als BDO für Qualität stehen, indem wir ein Qualitätsmanagement (QM) nach Vorgaben des DIN 9001 für unsere Vollmitglieder als Voraussetzung haben, sehen wir uns in unserer Arbeit um Qualität in der Osteopathie ohne Absicherung im Rahmen des Heilpraktikergesetzes, bestätigt.

Informationen QM

Re-Zertifizierung:

Nach 2 Jahren ist gesetzlich eine erneute Auditierung notwendig. Sprechen Sie uns 3 Monate vorher an um die Kosten hierfür zu besprechen. Für 2018 kostet eine Re-Zertifizierung 1.500,- € zzgl. Reisekosten.

Sollten Sie eine weitere Beratung inkl. ESF-Fördergelder (nur Block b) buchen, führen wir die Zertifizierung zusätzlich und kostenfrei durch.

Mitglieder werben Mitglieder für BDO-Mitglieder: Als Vollmitglied sind Sie Inhaber des Qualitätsmanagements pro Gesundheit nach DIN 9001. Somit unterstreichen Sie den hohen Qualitätsstandard in unserem Verband. Tragen Sie das gerne nach außen und werben Sie für den BDO. Für jedes Mitglied, welches durch Sie zu uns kommt, bekommen Sie bei der erneuten Auditierung einen Rabatt von 150,-€. Bitte schreiben Sie einfach eine Mail ein ¼ Jahr vor Ihrer neuen Auditierung an den BDO (info@bund-deutscher-osteopathen.de) mit dem Namen der beworbenen Person. Wir werden dann dafür sorgen, dass Sie weniger zahlen!

Neuorganisation:

Um die QM-Einführung zu vereinfachen haben wir uns dafür entschieden, ein Seminar anzubieten, welches den Umgang mit dem QM-Handbuch erklärt. So können Sie zukünftig sich besser auf die Auditierung vorbereiten.

Zudem ist es uns so möglich, bei der Auditierung die Zeit mit der Schulung der Dokumentation und der Schulung des Patientengesprächs intensiver zu nutzen. Da dieses das QM pro Gesundheit so wertvoll macht!

Seminartermine (Nur in Kornwestheim, Leibnizstr. 9) zur QM-Einführung:

21.01.2018

07.07.2018

17.11.2018

Bitte bringen Sie Ihren Laptop mit MS word mit und benutzen Sie zur Anmeldung das Anmeldeformular unten! (Jede teilnehmende Person muss angemeldet werden.)

Das QM-Handbuch muss Ihnen in elektronischer oder Papierform zum Seminar

vorliegen und kann hier im online-Formular bestellt werden: QM-Handbuch-Bestellung

Anmeldung:

<http://www.medotraining.de/beratungqm/>



Projekt Malediven

Aktuell ruht dieses Projekt.

Für 2019 erwarten wir neue Ergebnisse.

Zudem sind wir gerade dabei ein Projekt in Tansania aufzuziehen.

Wichtig:

Alle Vollmitglieder (Mitglieder mit QM) müssen alle 2 Jahre den QM-Zirkel besuchen! Bitte achten Sie darauf diesen jedes Jahr im Herbst stattfindenden wichtigen Termin schon vor dem Sommer zu buchen. Bei Nichtbuchung droht der Verlust des QM's!

Themen: ASIG, DGUV-Schulung, BDSG, Analogabrechnung, Gesprächstraining am Patienten und Austausch.

Anmeldung:

<http://www.medotrain.de/abrechnungsseminare/>

Bitte schauen Sie auch regelmäßig auf die Internetseite des BDO und unserer Partnerfirma Medotrain!

<http://www.bund-deutscher-osteopathen.de/>

<http://www.medotrain.de/>

Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2018!

Ihr Michael Kothe